

Informationen zur Lernförderung

Für wen besteht ein Anspruch?

Schülerinnen und Schüler,

- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die keine Ausbildungsvergütung erhalten
- und bei denen die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, weil das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Versetzung) gefährdet ist und durch Lernförderung abgewendet werden kann.

Die Gefährdung der Versetzung darf nicht auf selbst verschuldete Fehlzeiten oder Fehlverhalten zurückzuführen sein. Weitere Voraussetzung: Es gibt keine geeigneten schulischen Angebote zur Lernförderung.

Antragstellung - Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Leistung wird auf Antrag erbracht. Zusätzlich ist als Anlage die Bescheinigung „Lernförderung“ auszufüllen und der Bedarf durch die Schule zu bestätigen.

Das Antragsformular und die Anlage sind im Bereich Ordnung und Soziales, Abteilung Soziales, der Stadt Monheim am Rhein oder im Jobcenter ME-aktiv erhältlich oder sie können auf der Startseite heruntergeladen werden.